

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2013

Nr. 2013/1105

Bibern, Hessigkofen, Gossliwil: Kantonaler Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung, Abschnitt Station Buchi – Kantonsgrenze“ mit Profilen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung, Abschnitt Station Buchi – Kantonsgrenze“ mit Profilen zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die bestehende Erdgasleitung von der Verteilerstation Buchi (Bucheggberg) bis zur Annahmestation an der Brühlstrasse in Grenchen wurde bis anhin mit 25 bar betrieben. Sie entspricht nicht mehr den Vorschriften und muss ersetzt werden. Verschiedene Studien haben gezeigt, dass langfristig ein Neubau einer Erdgasleitung mit tieferem Druck (5 bar) die beste Lösung zur künftigen Sicherstellung der Gasversorgung von Grenchen und Umgebung darstellt.

Der Leitungsbau muss technisch bedingt in zwei Etappen erfolgen. In der ersten Etappe wird die Leitung von Grenchen bis zur Gemeinde Arch geführt. Mit Beschluss Nr. 2013/2 vom 14. Januar 2013 hat der Regierungsrat den dazugehörigen kantonalen Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung Neumattstrasse - Aare“ mit Querprofilen genehmigt.

Der vorliegende kantonale Erschliessungsplan „5 bar Erdgasleitung Station Buchi - Arch“ mit Profilen schafft die planerischen Voraussetzungen für den Leitungsbau im zweiten Abschnitt zwischen der Station Buchi und Arch. Auf Solothurner Gebiet sind die Gemeinden Bibern, Gossliwil und Hessigkofen vom Projekt tangiert.

Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) hat dem Vorhaben nach Einsichtnahme der Unterlagen unter Auflagen am 9. Januar 2013 zugestimmt. Dieser Bericht (PV 3-13/2) bildet integrierenden Bestandteil der Genehmigung.

Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.2 Waldrechtliche Ausnahmegenehmigung

Die mit dem Bau und Betrieb der Erdgasleitung verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachteilig beeinträchtigt

werden. Das Bauvorhaben erfüllt die Voraussetzungen. Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung, Ausnahmebewilligung für Bauvorhaben im Gewässerabstand

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Leitungen - im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer Ausnahmebewilligung. Leitungen im Bauverbotsbereich eines Baches/Flusses können bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung sowie der Ausnahmebewilligung für Bauvorhaben im Gewässerabstand sind erfüllt.

2.4 Erdarbeiten

Gemäss kantonalen Naturgefahrenhinweiskarte quert die Erdgasleitung zwei mögliche Rutschgebiete. Vor allem im Gemeindegebiet Bibern muss in Hanglagen mit erhöhter Rutschaktivität der oberen Bodenhorizonte gerechnet werden. Den Plangrundlagen und dem technischen Bericht ist zu entnehmen, dass die Erdgasleitung grösstenteils im offenen Grabenverfahren verlegt werden soll.

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangt Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö, SR 814.12) zur Anwendung. Dies bedeutet u.a., dass auszuhebender Boden so behandelt wird, dass er wieder als Boden weiter verwendet werden kann. Das geplante Vorgehen bei den Erdarbeiten ist im Technischen Bericht gut dokumentiert. Die Begleitung durch eine ausgewiesene bodenkundliche Fachperson ist vorgesehen.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. April 2013 bis zum 3. Mai 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

3.1 Der Kantonale Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung, Abschnitt Station Buchi – Kantonsgrenze“ mit Profilen wird unter Berücksichtigung der Auflagen in den Erwägungen genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

3.4 Die Wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA sowie die Ausnahmebewilligung für Bauvorhaben im Gewässerabstand nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA wird mit den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- 3.4.1 Bei der Unterquerung des Biberenbachs ist zwischen der Bach-/Flusssohle und dem Scheitel der Rohrleitung eine Überdeckung von mindestens 1.50 m einzuhalten.
- 3.4.2 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau, Daniel Fasnacht) mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.4.3 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Leitungen sowie aus deren Beständen ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 3.4.4 Werden am Biberenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Bauverbotsbereich liegenden Teil der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.5 Für die Erdarbeiten gelten die folgenden Auflagen:
 - 3.5.1 Die Erdgasleitung quert laut Naturgefahrenhinweiskarte mehrere mögliche Rutschgebiete. Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.
 - 3.5.2 Bei schlechter Witterung ist der Baugraben gegen den Zutritt von Regenwasser zu schützen.
 - 3.5.3 Anfallendes Hangwasser ist mit Sickerleitungen zu fassen, darf jedoch nicht punktuell in die potenziellen Rutschhänge versickert werden.
 - 3.5.4 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/boden/244_mb_01.pdf durchzuführen.
 - 3.5.5 Die Materialverdrängung durch die Gasleitung und die Umhüllung mit Sandmaterial ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubs zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
 - 3.5.6 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein. Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.
 - 3.5.7 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
 - 3.5.8 Die bodenkundliche Baubegleitung ist neben dem AWA, Fachbereich Boden des Kantons Bern auch der Fachstelle Bodenschutz, Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, bekannt zu geben.
- 3.6 Der Bericht des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches vom 9. Januar 2013 (PV 3-13/2) ist integrierender Bestandteil der Genehmigung.

- 3.7 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung von Waldareal) für den Bau und Betrieb der Erdgasleitung auf Waldareal wird erteilt. Die Bewilligung bezieht sich auf die Plan-Nrn. 70.0269-011 und 70.0269-012.
- 3.7.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Stebler Ulrich; mailto: ulrich.stebler@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 44), Folge zu leisten.
- 3.7.2 Der Kreisförster bezeichnet die für den Bau im Wald beanspruchten Flächen sowie die Bäume und Sträucher, die gefällt werden dürfen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.7.3 Das Waldareal ausserhalb der bezeichneten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu erstellen oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7.4 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und der Wiederbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.8 Die SWG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Juli 2013 1 gen. Dossier nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Auflage- und Genehmigungsdaten zu versehen.
- 3.9 Die SWG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Ausnahmebewilligung:	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
		<u>Fr. 3'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (4; Stab, Rechnungswesen, Forstkreis, Forstrevier), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I Zuchwil, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Hessigkofen, 4577 Hessigkofen, mit 1 gen. Dossier (später)

SWG, Marktplatz 22, Postfach 944, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Dossier (später) und mit Rechnung
(Einschreiben)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Bibern, Hessigkofen, Gossliwil: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan „5 bar Erdgaseinspeisung, Abschnitt Station Buchi – Kantonsgrenze“ mit Profilen)